

Abrede gestellt hat, daß §. 31 der Verfassungsurkunde vollkommen berechtigt sei, analoge Anwendung auch auf die Communfachen zu verlangen. Es folgt daraus, daß §. 7 des Competenzgesetzes selbst, selbst wenn nur von Staatszwecken die Rede ist, analog auf den vorliegenden Fall und den Rechtsweg angewendet werden kann. Aus diesem Paragraphen folgt aber, daß, wenn Jemand sein Eigenthum, sein Recht und seine Gerechtigkeit zu Staatszwecken abtritt oder aufgeben muß, die Verwaltungsbehörden vorher festsetzen müssen, was ihm als Entschädigungssumme gebührt, daß er diese vorher bekommen haben muß, und er erst dann, wenn er sie bekommen und damit noch nicht zufrieden ist, den Rechtsweg zu betreten hat. Würde Petent im vorliegenden Falle, wie die meisten derjenigen, welche dem Deputationsgutachten entgegengetreten sind, verlangt haben, zuvörderst den Rechtsweg betreten, so würde nichts Anderes folgen, als daß er auf dem Rechtswege in der angebrachten Maße abgewiesen würde, und nun würde er, mit Hinweisung auf §. 7 des eben angezogenen Gesetzes, die Sache erst mit den Verwaltungsbehörden in Ordnung zu bringen haben; diese müßten erst die Entschädigung gewähren, und wenn er damit nicht zufrieden wäre, könnte er erst den Rechtsweg betreten. Bevor er aber dies nicht gethan hat, kann er durchaus keine Klage anstellen. Wenn also diejenigen, die sich gegen das Deputationsgutachten erklärt haben, §. 7 des Competenzgesetzes gehörig in's Auge gefaßt hätten, so würden sie dem Deputationsgutachten den unbegründeten Vorwurf, als ob es den Verwaltungsbehörden zu viel einräume und ihnen eine ungesetzliche Machtvollkommenheit ertheile, nicht gemacht haben. Die Behauptung, daß so eine Verordnung Cabinetsjustiz sei, kann erstlich auf das Materielle nicht von Einfluß sein, und dann ist sie auch völlig unbegründet. Wenn behauptet wird, daß Cabinetsjustiz da sei, so muß ich bemerken, daß dazu zwei Erfordernisse gehören. Nämlich erstens willkürlicher Eingriff der Staatsbehörden, und zweitens Eingriffe in den regelmäßig festgesetzten Rechtsgang. Diesen Rechtsgang hat §. 7 des Competenzgesetzes deutlich ausgesprochen, mithin kann, wenn die Verwaltungsbehörde mittelst der Verordnungsform eingreift, hier nicht im allergeringsten von Cabinetsjustiz die Rede sein. Es ist dies eine Behauptung, die sich von selbst widerlegt. Wenn man gesagt hat, daß es ganz ungewöhnlich sei, wenn die Verwaltungsbehörden eine solche Verordnung erlassen würden, so stimme ich vollkommen bei. Allein ich sehe auch etwas ganz Ungewöhnliches darin, daß eine Verwaltungsbehörde so handelt, wie im vorliegenden Falle gehandelt worden ist. Dieser §. 7 des Competenzgesetzes ist nicht dazu da, alle Tage in Anwendung gebracht zu werden, sondern er soll nur in den seltensten Fällen in Anwendung gebracht werden. Wenn nun hier gerade einmal auf ungewöhnliche Weise dieser Paragraph in Anwendung gebracht werden muß, so würde es doch ganz sonderbar sein, wenn man dem unglücklichen Manne, der in der Verlegenheit ist, von ihm Gebrauch machen zu müssen, daraus ein Verbrechen machen wollte. Uebrigens kann ich darin, daß die Verwaltungsbehörden sich mit Respectirung

des rechtlichen Moments in einer zu ihrer Kenntniß gelangenden Sache befassen, etwas Gefährliches nicht finden, wenn nur von ihnen dabei die gesetzlichen Grenzen gehörig inne gehalten werden. So eine Ansicht ist einseitig und zeugt von einseitiger Ueberschätzung der Dicasterien vor den Verwaltungsbehörden. Es haben aber alle Behörden, denen die Verfassung die executive Gewalt zutheilt, gleichen Anspruch auf Anerkennung in ihren Grenzen. Ich habe deshalb oft mit Widerwillen in dieser Kammer angehört, wenn gesagt worden ist: „ich bin ein Mann des Rechts und nicht der Polizei.“ Ich dagegen sage: „ich bin ein Mann des Rechts und der Polizei.“ Die Polizeibehörden haben Gerechtigkeit so gut zu verwalten, wie die Rechtsbehörden, und ich bin überzeugt, daß die Polizei das Recht eben so gut finden wird, wie die Rechtsbehörden. Ich habe in dieser Beziehung gar kein Vorurtheil gegen die Polizei, und ich bin fest überzeugt, daß, wenn der Polizeibehörde das Recht gelassen wird, die Verordnung zu erlassen, sie das Recht zu finden wissen wird. Es ist auch bemerkt worden, und dies hat namentlich der Herr Staatsminister hervorgehoben, der Antrag sei ganz unausführbar. Ich kann aber wirklich nicht den Grund auffinden, warum der Antrag unausführbar sein soll. Denn wenn die Staatsregierung verpflichtet gewesen ist, dem Stadtrathe aufzugeben, auf Beseitigung des Uebelstandes hinzuwirken, und ihm zu sagen, man habe sich erst mit dem Petenten über die Entschädigungsfrage zu vernehmen, so kann dies auch gar nicht unausführbar sein, wenn es jetzt nachträglich geschieht. Ich glaube nicht, daß die Verwaltungsbehörde sich dadurch etwas von ihrem Respect vergeben wird. Im Gegentheil, eine solche Folgerung läßt sich aus der Verordnung durchaus nicht ziehen. Es ist gegen verschiedene Redner, die sich des Deputationsgutachtens angenommen hatten, bemerkt worden, man suche den Rechtsweg ganz geflissentlich zu vermeiden. Das hat seine guten Gründe. Den Rechtsweg hat die Deputation vermeiden wollen, weil er erstens nach ihrer Ansicht verfassungswidrig ist, zweitens, weil er viele Kosten macht, drittens, weil der Petent auf ihm nichts vermag, und viertens, weil der Petent durch die Verwaltungsbehörden in die miserable Lage gebracht worden ist, in der er sich jetzt befindet. Dies sind die Gründe gewesen, warum die Deputation den Weg eingeschlagen hat, der im Deputationsgutachten vorliegt. Es ist ferner gesagt worden, der Petent könne deshalb nicht ohne Schuld in Schaden gekommen sein, weil er gewußt habe, daß ihm keine Concession werde ertheilt werden, und zweitens, weil ihm gesagt worden sei, daß es ihm an einer Realgerechtsame mangle. Auf diese beiden Aeußerungen muß ich doch mit einigen Worten zurückkommen, weil es wirklich den Schein gewinnen könnte, als wäre darauf einiges Gewicht zu legen. Daß der Petent sich an die Resolution des Stadtraths nicht gehalten hat, daran hat er vollkommen recht gehandelt, denn der Stadtrath ist in dieser Angelegenheit *judex in propria causa*. Der Stadtrath muß erst beweisen, ob er das Recht hat, Concession ertheilen zu können. Dieses Recht hat er durchaus bis jetzt noch gar nicht nachgewiesen, ja es ist der obern Verwal-